

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Karnevalsclub Eeler Bessembinger e.V. vun 1976", er hat seinen Sitz in Köln-Porz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Karnevalsclub Eeler Bessembinger e.V: vun 1976 e.V."
- (2) Der Verein ist Mitglied des Festausschusses Porzer Karneval e.V.
- (3) Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung, Pflege und Förderung des Porzer Karnevals und des karnevalistischen Brauchtums. Er kann eigene Veranstaltungen durchführen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat sich jeglichen politischen Willensäußerungen zu enthalten.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Aufwendungen für den Verein werden in angemessenem Rahmen gegen Beleg erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unabhängig vom Alter, werden, die in unbescholtenen Ruf steht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die **Satzung und die z.Z. gültige Geschäftsordnung** des Vereins an.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den Minderjährigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers.

- (3) Die einzelnen Formen der Mitgliedschaft gliedern sich wie folgt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Förderer
 - c) Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam, unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Rechte
 - (5.1) Teilnahme aller aktiven Mitglieder am Rosensonntagszug
 - (5.2) Teilnahme aller aktiven Mitglieder und Förderer an den Aktivitäten des Vereins.
- (6) Pflicht aller aktiven Mitglieder ist:
 - (6.1) Teilnahme am Wagenbau
 - (6.2) Teilnahme am Kostümball
 - (6.3) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - (6.4) Tragen des, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Kostüms im Rosensonntagszug. Das einheitliche Erscheinungsbild sollte gewährleistet sein.
 - (6.5) Um ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit zu gewährleisten (wie z.B. Sessionseröffnung oder gemeinsamer Besuch von karnevalistischen Veranstaltungen) ist (sollte) jedes Mitglied bestrebt sein, sich die Gesellschaftskappe (Narrenmütze) und Gesellschaftsjacke (Litevka) anschaffen oder zu erwerben.
- (7) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, Mitglieder, die sich um den Karneval oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Der Ehrenpräsident gehört dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an. Ehrenmitglieder haben **im Vorstand** beratende Stimmen.

§ 3

Beiträge und Abgaben der Mitglieder

- (1) Höhe und Fälligkeit des Aufnahmebeitrages, der monatlichen Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (1.1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (2) Die Beiträge der aktiven Mitglieder müssen zu 75% bis zum 30.09. eines Geschäftsjahres gezahlt werden. Bei Nichterfüllung erlischt § 2 (5.1).
 - (2.1) Beiträge müssen pünktlich entrichtet werden.
 - (3) Beitragszahlungen fördernder Mitglieder müssen innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgen.
 - (4) Eine Rückzahlung geleisteter Beitragszahlung erfolgt vom Anfang des Geschäftsjahres (ab 01.01.) bis Monatsende der schriftlichen Abmeldung des aktiven Mitgliedes zu 25% der bis dahin zu leistenden Beitragszahlung. Eine Rückzahlung der Jahresbeiträge fördernder Mitglieder erfolgt nicht.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (1.1) Die Mitgliederversammlung
 - (1.2) Der geschäftsführende Vorstand
 - (1.3) Der erweiterte Vorstand

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle **aktiven** Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) **Förderern steht kein Stimmrecht zu. Sie können als Gäste jederzeit teilnehmen.**
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) **Zum Vorstandsmitglied kann man erst nach einem Jahr Mitgliedschaft gewählt werden.**

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - (2.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, jeweils im folgenden ersten Vierteljahr statt.
 - (2.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - (2.3) der Vorstand es beschließt oder
 - (2.4) 30 % der Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten beantragt haben. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
 - (2.5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (2.6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, wenn und soweit der Vorstand für alle Entscheidungen zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (3.1) **die Aufnahme neuer Mitglieder,**
 - (3.2) die Genehmigung des Geschäftsberichts,
 - (3.3) die Verabschiedung des Kassenberichts nach Vorlage des Kassenprüfberichts,
 - (3.4) die Entlastung des Vorstandes,
 - (3.5) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (3.6) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (3.7) die Festsetzung der Beiträge gemäß § 3, Absatz (1),
 - (3.8) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - (3.9) die Änderung der Satzung,
 - (3.10) die Auflösung des Vereins,
 - (3.11) die Festlegung der großen Jahresveranstaltungen,
 - (3.12) die Erledigung der eingegangenen Anträge.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Satzungszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

- (5) Anträge können gestellt werden:
- (5.1) von den aktiven Mitgliedern,
 - (5.2) vom Vorstand.

- (5.3) Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (5.4) Geheime Abstimmungen erfolgen schon, wenn ein anwesendes aktives Mitglied dies beantragt.
- (5.5) Der Präsident leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Versammlung hat eine von ihm bzw. seinem Vertreter bestimmte Person eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter gegengezeichnet wird.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (1.1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (1.2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (1.3) Vorbereitung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- (1.4) Beschlussfassung über die Aufgaben von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (1.5) Ausschluss von Mitgliedern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und Außerhalb des Vereins,

- d) Nichteinhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (1.5.1) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (1.5.2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (1.5.3) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch beim Präsidenten des Vereins einlegen.
- (1.5.4) Der Einspruch wird durch die Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- (2) Vorstand besteht aus:
 - (2.1) dem Präsidenten, gleichzeitig 1. Vorsitzender, dem Schatzmeister, gleichzeitig stv. Vorsitzender, dem Geschäftsführer dem Literaten, gleichzeitig stv. Schatzmeister und dem technischen Leiter.
 - (2.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Fall der Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, einberuft. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Zwischenverfügungen eventuell erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und bei Gericht anzumelden.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

- (9) *Vorstandsaufgaben können in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied, bis zur Neuwahl, übernommen werden.*

§ 8

Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit der Kassenunterlagen, der Kassen- und Bankbestände, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander im Amt sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen und schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfungsbericht ist zu den Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

§10

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, entfällt sein

Barvermögen an die Behindertenschule, Pestalozzischule, Schule für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, Sportplatzstraße 82 – 86, 51147 Köln – Porz – Wahnheide (Sollte diese nicht mehr existieren, an eine andere Behindertenschule im Raum Porz) und alle Sachwerte an den Festausschuss Porzer Karneval.